

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 118/96

BESCHLUSS

vom

12. Juni 1997

in dem Rechtsstreit

Veit P.,
F. Straße, K.,

Beklagter und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwältin -

g e g e n

Rechtsanwalt Dr. Joachim R.,
A. Straße, K.,

Kläger und Revisionsbeklagter,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dres. -
und -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch den Vorsitzenden Richter Brandes und die Richter
Dr. Kreft, Stodolkowitz, Dr. Zugehör und Dr. Ganter

am 12. Juni 1997

beschlossen:

Die Revision des Beklagten gegen das
Urteil des 12. Zivilsenats des Oberlan-
desgerichts Köln vom 29. April 1996
wird nicht angenommen.

Die Kosten der Revision fallen dem Be-
klagten zur Last.

Der Gegenstandswert für das Revisions-
verfahren wird auf 98.746,71 DM festge-
setzt.

G r ü n d e

Die Revision wirft keine ungeklärten Rechtsfragen von
grundsätzlicher Bedeutung auf und hat im Ergebnis keine
Aussicht auf Erfolg (§ 554 b ZPO).

Die tatrichterliche Überzeugung, daß Malchus den An-
spruch auf Auszahlung des hinterlegten Betrages vor der
Pfändung durch den Beklagten an den Kläger abgetreten habe,
ist nicht zu beanstanden. Der Senat hat die in diesem Zu-

- 3 -

sammenhang erhobenen Verfahrensrügen geprüft und nicht für durchschlagend erachtet (§ 565 a Satz 1 ZPO).

Die Einreden der Anfechtbarkeit der Abtretung oder der Vermögensübernahme kann der Beklagte der Klage nicht entgegenhalten, weil kein Rückgewähranspruch gemäß § 7 AnfG besteht. Der Beklagte wurde durch die Abtretung nicht benachteiligt, weil ihm die Vollstreckung in den hinterlegten Erlös aufgrund einer Absprache gemäß § 767 Abs. 2 ZPO versagt ist. Das Berufungsgericht ist in tatrichterlich vertretbarer Auslegung der "Zweckabrede" zwischen dem Beklagten und Malchus zu dem Ergebnis gelangt, daß jener nicht habe berechtigt sein sollen, aus den von ihm erworbenen titulierten Forderungen - soweit sie nicht grundpfandrechtlich gesichert gewesen seien - gegen den Beklagten persönlich vorzugehen. Diese Zweckabrede ist formlos gültig; sie hat mit der Treuhandvereinbarung, für welche die Beteiligten die notarielle Beurkundung vorgesehen hatten, nichts zu tun.

Brandes

Kreft

Stodolkowitz

Zugehör

Ganter



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)